



## **Satzung der Stadt Blieskastel**

### **zur Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirates**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) hat der Rat der Stadt Blieskastel zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates am 25. Februar 2014 die Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2024 wird folgende 2. Änderungssatzung zum Senioren- und Behindertenbeirat erlassen:

#### **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in deutschen Städten verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Aufnahme des Behindertenbeirats in die Satzung des Seniorenbeirats ist nicht nur eine formalrechtliche Entscheidung, sondern ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Inklusion und des Schutzes der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Integration des Behindertenbeirats in die Satzung des Seniorenbeirats gewährleistet somit, dass Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN – Konvention vollumfänglich berücksichtigt werden. Dies stärkt den sozialen Zusammenhalt und erhöht die Qualität der Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien.

Deshalb ist es unabdingbar, die Anliegen von Senioren sowie Menschen mit Behinderung stärker in die politische Willensbildung einzubinden und die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt Blieskastel ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet.

Bei allen Formulierungen in diesem Text und zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprechformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### **§ 1**

##### **Ziel und Zweck des Senioren- und Behindertenbeirates**

Der Senioren- und Behindertenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit zu sichern, um behinderte Menschen und Senioren eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und in diesem Rahmen auch z.B. generationenübergreifende Wohnkonzepte anzuregen.
2. Älteren und beeinträchtigten Menschen in allen Lebenslagen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen und bei der Bildung von Selbsthilfegruppen behilflich zu sein.

3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
4. Das ehrenamtliche Engagement der Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
5. Die örtlichen Einrichtungen für behinderte Menschen bzw. der Altenhilfe und -pflege zu begleiten
6. Die Ausbildung von jugendlichen Behinderten und die Bildung im Alter zu fördern.
7. Die Arbeit des Bürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren und behinderten Menschen wahr und entwickelt in allen bedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung deren Lebensverhältnisse in der Stadt.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist bei allen grundlegenden Planungsprozessen, die die Stadt bzw. ihre Stadtteile betreffen, angemessen zu beteiligen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat unterbreitet hierzu der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Hilfe- und Fördermaßnahmen in allen Belangen, die behinderte Menschen und Senioren betreffen.
- (4) Die in den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der Vorsitzende dem Bürgermeister zu.
- (5) Dem Senioren- und Behindertenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle behinderten- oder altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Senioren- und Behindertenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein. Diese finden in Abstimmung mit den Senioren- und Behindertenbeauftragten statt.
- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (8) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen wahr. Der Beirat arbeitet weisungsungebunden.
- (9) Der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Senioren- und Behindertenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Beirat anhören.
- (10) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Beirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Beirates.

- (11) Die Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Senioren- oder Behindertenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann sich mit allen für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Beirates soll der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (2) Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates oder sein Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Beirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter hat das Recht, in Senioren- und Behindertenangelegenheiten in den Ausschüssen und im Stadtrat eine Stellungnahme abzugeben bzw. vorzutragen.
- (4) Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Er entscheidet je nach Tagesordnung über eine Teilnahme an der Sitzung.
- (5) Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselfverwaltungsgesetz entsprechend.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vom Stadtrat berufen.
- (2) Die Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates wird in der Anlage A „Zusammensetzung des Seniorenbeirates“ vorgegeben. Dabei wird unterschieden in
  1. Mitglieder kraft Amtes
  2. Mitglieder aus Organisationen, Verbänden und Vereinen
  3. Mitglieder aus der Bevölkerung

Für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat können sich Personen, die sich in der Senioren- oder Behindertenarbeit engagieren, bewerben oder von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagen werden.

- (3) Für die in der Anlage A im Absatz 2 genannten Mitglieder soll je ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles gemäß den Regelungen für den Stadtrat.
- (7) Für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat können sich Mitglieder aus der Anlage A, Absatz 2 und 3 bewerben. Der Bürgermeister fordert dazu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates durch amtliche Bekanntmachung in den „Blieskasteler Nachrichten“ auf. Für den Senioren- und Behindertenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen nach Bekanntmachung der Satzung.
- (8) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerbungen zur Anlage A Absatz 2 und 3 je 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Dabei trifft der Ausschuss für Bürgerdienste aus den eingegangenen Bewerbungen ggf. eine Vorauswahl und empfiehlt dem Stadtrat die Bewerber aus jeder Gruppe.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus der Anlage A Absatz 2 und 2 aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Stellvertreter nach.

## **§ 5**

### **Amtszeit, Konstituierende Sitzung**

- (1) Die Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates beträgt fünf Jahre und ist an die Legislaturperiode des Stadtrates gekoppelt. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neuen Beirates.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von dem Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden von seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates kann der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Beauftragte oder Beigeordnete mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Stadtrat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.
- (6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse bzw. im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel veröffentlicht. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Senioren- und Behindertenbeirates ist der Vorsitzende verantwortlich.

## **§ 7 Vorsitz**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Vertreter sowie einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Stadt stellt dem Senioren- und Behindertenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für den Senioren- und Behindertenbeirat sinngemäß.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, 08.01.2025



Bernd Hertzler  
Bürgermeister



# Anlage A:

## Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates Blieskastel

### Mitgliederzusammensetzung Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Mitglieder kraft Amtes
  - a. Seniorenbeauftragte/r
  - b. Behindertenbeauftragte/r
  
- (2) Mitglieder aus Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, usw., mit jeweils einem Vertreter und einem Stellvertreter. Der Vorschlag kommt von der jeweiligen Organisation.
  - a. je ein Vertreter der örtlichen Wohlfahrtsverbände
  - b. je ein Vertreter der örtlichen Sozialverbände
  - c. je ein Vertreter der örtlichen Senioreneinrichtungen
  - d. je ein Vertreter der örtlichen Behinderteneinrichtungen
  - e. je ein Vertreter der örtlichen Heimbeiräte von Senioreneinrichtungen
  - f. je ein Vertreter der örtlichen Heimbeiräte von Behinderteneinrichtungen
  - g. je ein Vertreter der ansässigen Kirchengemeinden
  - h. je ein Vertreter der Pensionärsvereine oder Seniorenvereinigungen
  - i. je ein Vertreter Selbsthilfegruppen oder Interessenverbände für behinderte Menschen
  - j. ein Vertreter der Sport treibenden Vereine
  - k. ein Vertreter der kulturtreibenden Vereine
  
- (3) Weitere Mitglieder aus der Bevölkerung
  - a. Sechs weitere geeignete Vertreter aus dem Stadtgebiet, die sich als Bürgerinnen und Bürger selbst bewerben können. Jeweils 3 Personen mit dem Schwerpunkt „Senioren“ und 3 mit dem Schwerpunkt „Menschen mit Behinderung“.